

Giovanni Cereti

Richter oder Ratgeber?

Aus den Erfahrungen, die ich im Lauf einiger Seelsorgejahre im Dienst einer jungen afrikanischen Kirche gewonnen habe, erhellt u. a. die Notwendigkeit, nach einem neuen Weg zu suchen, um an die Ehe- und Familienprobleme heranzugehen. Besonders dringlich erscheint eine Überprüfung der Ehepastoral in bezug auf drei Punkte: die kanonische Form (weil diese heute *ad validitatem* erfordert ist, sind in Afrika vielleicht die Mehrheit der Ehen unter Christen irregulär); die Erziehung der jungen Leute zur Liebe und zu einer echten interpersonalen Beziehung, die eine feste Grundlage für die Einhe und die Unauflöslichkeit zu bilden vermag; die Haltung zu denen, die nach dem Scheitern ihrer Ehe eine neue Verbindung eingegangen sind.

Selbst wenn seine Formen möglichst vereinfacht sind, stößt das System der Ehegerichte auf ungeheure Schwierigkeiten, da es den Missionaren unwillkürlich irgendwie zuwider ist und vor allem deswegen, weil es der Mentalität der afrikanischen Christengemeinden völlig fernsteht. Das ist doch wohl ein klares Zeichen dafür, daß das kirchliche Bewußtsein sich mit der juristischen Regelung der komplexen existentiellen Realität der Familie immer weniger abfindet.

Die Tatsache, daß die Methode, mit der die Kirche heute noch an die Ehe- und Familienprobleme herangeht, ungeeignet ist, tritt in den jungen Christengemeinden besonders deutlich zutage, läßt sich aber immer mehr auch in den schon seit längerer Zeit verchristlichten Gegenden feststellen. Eine juristische Sicht der Ehe sowie der Lehre Jesu über die Unauflöslichkeit und auch das System der kirchlichen Ehegerichte mögen sich vielleicht in der Vergangenheit als pädagogisch wirksam erwiesen haben. Heute aber erscheinen sie nicht mehr sehr geeignet, um die Forderungen, die das Evangelium an die Ehe stellt, zu verkünden und in der heutigen Gesellschafts- und Kulturlage mit ihrem Zusammenbruch der soziologischen Stützen, die einst von außen her zur Stabilität der Familien beitragen, geglückte und glückliche Familien zu schaffen.

Die rasche Schwenkung der Geisteshaltung und Sitte in bezug auf die Bewertung und Ausübung

der Sexualität, die vermehrten Schwierigkeiten, auf die in der heutigen Krisenperiode mehr oder weniger alle Familien stoßen und die Zunahme der gescheiterten Ehen und der Ehescheidungen in fast allen Ländern der Welt zwingen die Kirche zu einer ganz neuen, positiveren pastoralen Haltung. Entsprechend ihrer Sendung, Sauerteig, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein, ist sie zu einer Aktion aufgerufen, die auf die Hinerziehung der Gewissen auf die vom Evangelium vertretenen Ideale und auf die Erschließung der unerschöpflichen Potentialitäten der menschlichen Liebe und der inneren Dynamismen ausgeht, welche auf die vom Evangelium vertretene Norm der Treue und Unauflöslichkeit hindrängen und den Eheleuten wirksam behilflich sein können, eine stabile, unzerstörbare Lebens- und Liebesgemeinschaft aufzubauen. Ein weiteres Zeichen der Zeit ist die Tatsache, daß immer mehr Laien diesen Weg bereits beschritten haben, beispielsweise durch die Gründung von Ehevorbereitungszentren und von christlich inspirierten Familienbewegungen, wobei sie fast überall der von der Hierarchie ausgehenden Initiative zuvorkommen und manchmal auf deren Widerstand stoßen.

Doch trotz aller positiven Anstrengungen zur Förderung von Ehen, welche den Forderungen des Evangeliums entsprechen, wird es – da der Mensch stets ein Sünder bleibt – auch in Zukunft «Ehebrecher» geben (Mt 19,9; Mk 10,11–12; Lk 16,18), die sich von ihrem Partner trennen und eine neue Verbindung eingehen. Auch angesichts dieses Problems der von der Sünde unheilbar zerstörten Ehen und im Hinblick auf diejenigen, die nach Zerrüttung ihrer Ehe die Einsamkeit nicht zu ertragen vermochten und deshalb oder auch aus andern Gründen sich im Gewissen für berechtigt glaubten, eine neue Familie zu gründen, zwingt sich eine neue, nicht legalistische, sondern pastorale Haltung auf. Die Unauflöslichkeit ist für den Menschen da und nicht der Mensch für die Unauflöslichkeit.

1. Wie man zum heutigen System gelangt ist

Das System der Ehegerichte, wie wir es heute kennen, ist das Ergebnis einer langsamen geschichtlichen Entwicklung, in der die beiden großen Anliegen der Kirche sich miteinander verbunden haben: erstens das Bemühen, die Ehe und Familie zu schützen und sich an die Weisung Christi zu halten: «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.»; zweitens das Bestreben,

denen gegenüber, die ihre Ehe zerstört haben, das Erbarmen Christi zu üben.

Um dieses Erbarmen zu üben, kann die lateinische Kirche seit mindestens acht Jahrhunderten nicht von der Tatsache absehen, daß es eine Theologie der Ehe gibt, die vor allem im elften bis dreizehnten Jahrhundert im Westen ausgebildet worden ist, und ein kirchliches Eherecht, das sich ebenfalls mehr oder weniger in der gleichen Epoche präzisiert hat, in einer Zeitperiode also, worin es auch die Rolle eines Lückenbüßers spielte, da damals noch kaum ein staatliches Zivilgesetz vorhanden war.

So haben die Hirten der Kirche die Möglichkeiten zu nutzen gesucht, die diese Theologie und diese Rechtsordnung ihnen boten. Wenn eine gültig geschlossene Ehe ein ontologisches Band schafft, das sich nicht mehr trennen läßt, so bleibt zum Erweis von Barmherzigkeit nur noch der Ausweg, daß man prüft, ob die betreffende Ehe wirklich gültig geschlossen worden ist. Da nach und nach verschiedene Erfordernisse als notwendig erachtet wurden, damit eine Ehe als gültig angesehen werden könne, und da eine Ehe, bei deren Abschluß man diese Erfordernisse und bestimmte Normen nicht beachtet hatte, als ungültig beurteilt oder verurteilt wurde, machte man sich das Bestehen dieser Sanktionen immer häufiger zunutze, um Personen, deren Ehe verunglückt war, für frei zu erklären.

Zudem behauptete im Gefolge Gratians und der Bologneser Kanonisten ein Teil der Lehrmeinung, daß zum Zustandekommen einer perfekten, absolut unauf löslichen Ehe der bloße Austausch des Ehekonsenses nicht genüge, sondern daß nach dem Konsensaustausch auch die leibliche Vereinigung vollzogen werden müsse. So profitierte man auch von diesem weiteren Ausweg, der zur Übung der Barmherzigkeit offen stand, indem man im Fall eines «*matrimonium ratum, sed non consummatum*» die päpstliche Dispens einholte.

Und da im Verlauf der letzten Jahrhunderte die päpstlichen Gewalten so sehr betont wurden, kam es, besonders in den letzten Jahrzehnten, immer häufiger vor, daß der Papst sich für befugt hielt einzugreifen und solchen, deren erste Ehe in Brüche gegangen war, eine Wiederverheiratung zu gestatten, sofern es sich nicht um eine sakramental geschlossene Ehe handelte.

So ist es zur jetzigen Ehegesetzgebung gekommen, die trotz ihrer unbestreitbaren historischen Verdienste heute immer radikaler in Frage gestellt wird.

2. Die Einwände gegen die jetzige Ehegesetzgebung

Vom ekklesiologischen Standpunkt aus bemerkt man, daß diese Gesetzgebung einem Kirchenbild entspricht, worin die juristischen und hierarchischen Aspekte vorherrschen und das seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht mehr gültig ist. Zudem legt sie nicht genügend Wert auf die Autonomie und Verantwortung der Ortskirchen. Und schließlich tritt darin eine Auffassung des Kirchenrechts zutage, die dieses allzusehr dem Staatsrecht angleicht.

Was die Beziehungen zwischen der Kirche und der staatlichen Gesetzgebung betrifft, scheint das kirchliche Eherecht der zunehmenden Säkularisierung auf allen Gebieten nicht genügend Rechnung zu tragen, sondern im Bereich der Ehe eine Lückenbüßerrolle beizubehalten, die auf sozusagen allen andern Gebieten ausgespielt hat. Die Ehe wird immer noch als eine der Kirche vorbehaltene Domäne betrachtet, und man schenkt den Normen und der Gesetzgebung der Staaten nicht die volle Anerkennung.

Vom pastoralen Standpunkt aus lassen sich verschiedene Einwände anbringen. Um Ehen, die völlig zerrüttet erscheinen, für ungültig erklären und somit Personen, die sich in Notlagen befinden, eine Wiederverheiratung gestatten zu können, wurden die Nullitätsfälle nach und nach dermaßen erweitert, daß man sich heute fragen könnte, wie viele der vor das kirchliche Gericht gebrachten Ehen nicht aus diesem oder jenem Grunde für ungültig erklärt werden könnten, und wie viele Ehen unter Christen es noch gibt, die vom Rechtsstandpunkt aus als sicherlich gültig und sakramental anerkannt werden können.

Was die Dispens für die zwar gültig geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehen betrifft, so läßt sich – abgesehen davon, daß für diese Praxis keine ausreichende biblische und theologische Grundlage vorzuliegen scheint – einwenden, daß in der heutigen Kultur der leibliche Vollzug die gesellschaftliche und juristische Bedeutung, die er früher gehabt haben mag, verloren hat. Das Urteil, ob dieser Vollzug stattgefunden habe, erschien unsern Vorfahren äußerst einfach, muß aber bei der Verbreitung der Verhütungstechniken und des Petting heute nüanciert werden, so daß es immer problematischer wird und seinen Sinn fast völlig verliert.

Abgesehen von den heute vielleicht weniger als früher berechtigten Vorwürfen, daß sie viel zu lange dauern und zu kompliziert sind, läßt sich zu der

Abwicklung der Eheprozesse von der Erfahrung her sagen, daß trotz des guten Willens der mit der kirchlichen Rechtssprechung betreuten Personen die heutige Regelung zur Wirkung hat, die reichen und gebildeteren Personen zu begünstigen, d. h. solche, die nicht nur die finanziellen Mittel, sondern auch die nötige Bildung besitzen, um einen Prozeß einzuleiten und mit Ausdauer zu führen, während es einfachen, ungebildeten Leuten sozusagen nie möglich ist, unsere nach einer Vereinfachung rufenden Gerichtsmechanismen zu kennen, zu verstehen und sich ihrer zu bedienen.

Ein Ärgernis für das christliche Volk bildet auch der Umstand, daß viele Ehen – manchmal etliche Jahre nach der Hochzeit – als nichtig erklärt werden, ohne daß auf die Situationen, die inzwischen geschaffen worden sind, genügend Bedacht genommen und ohne daß für den schwächeren Partner angemessen gesorgt wird. Ein noch größeres Ärgernis ist es, daß solche, die eine Nullitätserklärung erreicht haben, selbst dann, wenn sie die Nullität mit List herbeigeführt hatten, die Erlaubnis erhalten, mit aller gewünschten Feierlichkeit von neuem in der Kirche zu heiraten, ohne daß sie sich irgendwelcher Buße unterzogen haben.

Noch viel wesentlichere Vorbehalte lassen sich anbringen, wenn man die Dinge im Hinblick auf den Respekt besieht, der auf religiöser Ebene dem Gewissen jeder Person und der persönlichen Verantwortung jedes Einzelnen vor Gott entgegengebracht werden soll. Die Verkündigung des Evangeliums ist ein Aufruf zur Liebe, der sich an die Freiheit des Menschen richtet und frei entgegengenommen werden soll. Insofern das treue Festhalten an der eingegangenen Ehe ein gläubiges Verhalten ist, muß diese Treue soviel man nur kann verkündet und gepredigt werden, aber es geziemt sich nicht, sie durch Rechtsnormen zu fordern oder mit einem Gerichtssystem zu wahren. «Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewußtsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet.»¹ «Gott ruft die Menschen zu seinem Dienst im Geiste und in der Wahrheit, und sie werden deshalb durch diesen Ruf im Gewissen verpflichtet, aber nicht gezwungen. Denn er nimmt Rücksicht auf die Würde der von ihm geschaffenen menschlichen Person, die nach eigener Entscheidung in Freiheit leben soll.»²

3. *Vorschläge zu einer Überwindung der heutigen Schwierigkeiten*

Da man sich des Ungenügens der bestehenden Gesetzgebung bewußt geworden ist, hat man verschiedene Vorschläge zur Überwindung dieser Situation gemacht. Sie müssen jedoch als unzulänglich erachtet werden soweit sie die heutige juristische Sicht beibehalten und den oben formulierten kritischen Bemerkungen nicht zu entsprechen vermögen. – Als unzufriedenstellend sind vor allem die Vorschläge zu bewerten, die eine Revision und Erweiterung der Nullitätsgründe anstreben. Diese seien den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und hätten sich beispielsweise auf jede Form psychischer, intellektueller oder moralischer Unreife, auf das psychische Unvermögen, eine echte interpersonale Beziehung mit dem Partner zu schaffen und auf dergleichen Fälle mehr zu erstrecken.

Sind wir sicher, daß eine derartige statische und absolute Stellungnahme, diese starre Alternative «gültige – ungültig», welche die Ehe lediglich als Vertrag ansieht, bloß das Moment des Konsens-austausches in Erwägung zieht und die Bedeutung der ehelichen Liebe für das Werden und Bestehen einer Ehe fast gänzlich übersieht, sich wirklich schickt für eine Kirche, die pastoral ausgerichtet sein will und den ganzen Dynamismus einer menschlichen Existenz berücksichtigt? Und wie soll man denn die psychische Reife oder das Normalein einer Person oder die Echtheit einer interpersonalen Beziehung feststellen? Und wenn man das Ventil der Nullitätsgründe noch weiter öffnet, wer kann dann noch sicher sein, in einer gültigen sakramentalen Ehe zu leben? Und ist es nicht erkünstelt und pharisäisch, die Nullität einer Ehe aufgrund von Motiven zu erklären, die mit den eigentlichen Ursachen des Scheiterns einer Ehe oft überhaupt nichts zu tun haben? Und wie kann man nach Jahren und Jahren sagen, es habe keine eheliche Verbindung bestanden, wo doch das, was die Betroffenen selbst existentiell erlebt haben, oft dagegen spricht?

Der Vorschlag, sich von neuem der Dispensgewalt des Papstes bewußt zu werden und dieser einen größeren Spielraum zu geben, so daß sie auch auf die gültig geschlossenen und vollzogenen Ehen ausgedehnt würde, vermag uns trotz seiner anscheinenden Einfachheit ebenfalls nicht allzu sehr zu überzeugen angesichts des juristischen Denkens, bei dem er beharrt, und im Hinblick auf die Ekklesiologie, auf dem er basiert.

Aus den gleichen Motiven stehen wir auch einem weiteren Vorschlag sehr skeptisch gegenüber, der eine Revision des Begriffs des Ehevollzugs anstrebt, aufgrund dessen heute die Dispens von einer zwar geschlossenen, doch nicht vollzogenen Ehe erteilt wird, so daß er auch einen psychologischen Aspekt einschlösse. Nach den Urhebern dieses Vorschlags fände nur dann ein eigentlicher Ehevollzug statt, wenn es zwei Personen gelingt, eine völlige Vereinigung nicht nur auf leiblicher Ebene, sondern auch auf der des Geistes, des Herzens und der Liebe herzustellen und wenn diese Lebens- und Liebesgemeinschaft im Glauben als ausdrückliches Zeichen des Bundes zwischen Gott und dem Menschen erkannt wird. Wie bereits gesagt, ist jedoch die biblische und theologische Grundlage, auf die sich dieser Dispensvorschlag stützt, sehr schwach.

Es verbleiben somit noch die pastoralen Lösungen wie z. B. der Vorschlag, dem unschuldigerweise verlassenen Partner eine Wiederverheiratung zu gestatten, oder die Anregung, wiederverheiratete Geschiedene, zumindest solche, die in einer «ehelichen Gesinnung» leben, unter gewissen Bedingungen wieder in die Lebensgemeinschaft der Kirche einzugliedern und auch wiederum zu den Sakramenten zuzulassen. Die erste Lösung läßt jedoch allzuvielen Fragen offen: Wer ist im Fall der Scheiterns einer Ehe wirklich unschuldig? Wäre die wahrhaft christliche Haltung nicht vielmehr das Verzeihen? Und soll dann dem «schuldigen» Partner sein ganzes Leben hindurch seine Sünde nicht mehr verziehen werden?

Die zweite Lösung, die immer mehr zur Praxis wird und auf pastoraler Ebene überaus schätzenswert ist, macht allzusehr den Eindruck eines pragmatischen Kompromisses, der einer besseren theologischen Begründung bedürfte. Überdies berücksichtigt er nur diejenigen, die bereits eine neue Ehe eingegangen sind, und scheint so allzusehr zu einer Politik des *fait accompli* zu ermutigen, hat aber solchen, die sich in ihren Gewissen fragen, welche Entscheidung sie treffen sollen, keine Lösung anzubieten.

4. Wie ließe sich das Problem im Licht des Evangeliums und der Geschichte der Kirche von Grund auf neu überdenken?

Wenn wir der Botschaft des Evangeliums in der Welt von heute voll und ganz treu bleiben wollen, sind wir meines Erachtens verpflichtet, das Problem viel mutiger und von Grund auf neu zu

überdenken. Dies kann bloß erfolgen im Anschluß an eine Vertiefung der Theologie der Ehe, nicht in einem Bruch mit der Tradition, sondern aufgrund einer aufmerksameren Entzifferung der Schrift und der Kirchengeschichte; wobei in enger Verbindung mit den andern christlichen Kirchen, insbesondere mit den Ostkirchen vorzuziehen ist.

Schon in der alttestamentlichen Überlieferung war nach und nach das Denken Gottes über die Ehe und Familie zutage getreten als ein Plan, der eine monogame, unauf lösliche Ehe vorsieht, wie sie von einer echten interpersonalen Beziehung zwischen Mann und Frau erfordert wird, die auf das Bundesmysterium hinzuweisen vermag.

Jesus hat diese Entzifferung des Planes Gottes bestätigt und mit klarer Entschiedenheit den Willen des Vaters proklamiert: «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen»; wer seinen Partner verstößt und einen andern heiratet, begeht die Sünde des Ehebruchs wie auch der, der jemanden, der geschieden ist, heiratet. Verstoßung und Scheidung sind kein Recht mehr, sondern bloß noch Sünde.

Wir befinden uns hier nicht auf einer Ebene von Rechtsnormen. Wie sonst auch legt Jesus uns einen moralischen Imperativ, ein inneres Gesetz, eine Norm der Gnade und des Heils vor, das auf dem Respekt vor der Person des Partners beruht und auf das sich die beiden Gatten in Freiheit einlassen müssen, wenn sie wollen, daß ihre Liebe und Ehe zu einem Zeichen für den Bund werden und in das Gottesreich Eingang finden, um der neuen Schöpfung anzugehören.

Die Urkirche hat sich treu an die Weisung Jesu gehalten, indem sie die Unauflöslichkeit (ja sogar die Einmaligkeit der christlichen Ehe) proklamierte und unablässig zur Treue aufforderte. Die juristischen Perspektiven indessen lagen ihr völlig fern; diesbezüglich bedienten sich die Christen, wie auf allen andern Gebieten, weiterhin des römischen Rechts. Nun aber gründete dieses Recht die Stabilität der Ehe nicht auf einen Vertrag, sondern auf die «*affectio maritalis*» und somit auf die Liebe und den Willen, die totale Lebensgemeinschaft herzustellen, die zum Ehestand gehört. Falls diese «*affectio maritalis*» erloschen war, hätte nichts die Ehe am Leben zu erhalten vermocht und waren die beiden Gatten frei, eine neue Ehe einzugehen. Der Christ, der sich gegen die Weisung Christi versündigte, seine Ehe zerstörte und sich die zivile Gesetzgebung zunutze machte, um eine neue Verbindung einzugehen, wurde der Sün-

de des Ehebruchs schuldig erkannt und zur Bußdisziplin verpflichtet. Nachdem er die auferlegte Buße vollzogen hatte und von der Sünde des «Ehebruchs» losgesprochen war, wurde er aller Wahrscheinlichkeit nach wieder als vollberechtigtes Glied zur Christengemeinde zugelassen, auch wenn er beim neuen Ehepartner verblieb. Diese Praxis finden wir beispielsweise bei Basilius bezeugt; sie setzte sich zeitweilig auch fort – wie uns im Westen die Bußbücher des Frühmittelalters bezeugen – und im Osten ist diese Disziplin im wesentlichen bis heute in Kraft geblieben.

Vor allem unter dem Einfluß von Hieronymus und Augustinus und im Zusammenhang mit der Verantwortung, welche die Kirche auf dem Gebiet der bürgerlichen Ordnung übernahm, zeichnete sich in der Kirche des Westens im Lauf des Mittelalters eine Schwenkung in Theorie und Praxis ab. Aus der Unauflöslichkeit der Ehe als einer ethischen Forderung, als einem Gnadengeschenk im neuen Dasein des Christen wurde nach und nach eine Rechtsnorm. Kirchliche Canones und vom römischen und germanischen Recht übernommene Normen verschmolzen miteinander und ließen die kanonische Gesetzgebung aus sich hervorgehen, die im wesentlichen bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben ist.

5. Anregungen zu einer neuen Ehe- und Familienpastoral

Da nun die Lückenbüßerrolle, welche die Kirche in der bürgerlichen Gesellschaft ausgeübt hat, zu Ende gespielt ist, muß auch diese kirchenrechtliche Regelung einer gründlichen Revision unterzogen werden. Überall haben sich nun Staaten gebildet, die für ihre Bürger eine Ehegesetzgebung erlassen haben. Man kann dieser Vertrauen schenken, da der Schutz der Familie als einer Urzelle der Gesellschaft für den Staat von vitalem Interesse ist. Und obwohl es manchmal den gegenteiligen Eindruck macht, läßt sich die Entwicklung zu so engen interpersonalen Beziehungen zwischen den beiden Gatten, daß sie zur Monogamie und zur Unauflöslichkeit führen, nicht aufhalten, da sich die verschiedenen Humanwissenschaften, namentlich die Psychologie und die Pädagogik, ebenfalls für die Stabilität der Ehe auszusprechen scheinen. Deswegen könnte es die Kirche allmählich den staatlichen Verordnungen überlassen, das Ehewesen zu regeln, weiß sie doch darum, daß das Sakrament den gesamten Bereich der menschlichen Wirklichkeit erfaßt. Die Gnade Gottes ge-

staltet diese von den zivilen Gesetzen geregelte menschliche Wirklichkeit um und zieht sie in das Mysterium des Gottesreichs hinein; sie enthüllt ihren tiefsten Sinn im Zusammenhang mit dem Bund zwischen Gott und der Menschheit und macht sie zu einer unerschöpflichen Quelle der Vermenschlichung und Heiligung für alle Familienglieder.

Der Verzicht auf diesen juristischen Überbau, worin die Kirche sich auf die Ausübung einer rein negativen Funktion, der Kontrolle über schon zerstörte Ehen beschränkt, würde ihr eine größere Freiheit schenken, um ihre Energien einer pastoralen Aktion positiven Charakters zuzuwenden und den christlichen Familien behilflich zu sein, voll und ganz dem Evangelium nachzuleben. Auf dieser Ebene wartet die Menschheit heute auf den Dienst der Kirche: Diese soll prophetisch die Forderungen des Evangeliums in bezug auf die Geschlechtlichkeit, die Ehe und die Familie verkündigen, mündige und selbstverantwortliche Christen heranbilden, die imstande sind, eine glückliche Ehe zu führen, indem sie wonötig auch das Kreuz annehmen, und im Lauf der Jahre in der Entwicklung ihres Lebens ihre Treue aufzubauen; sie soll Beistand leisten, Halt geben, die Brautleute, Ehepaare und Familien beraten und ihnen so behilflich sein, das, was Gott mit ihnen vorhat, zu verwirklichen. Wenn es wirklich im Plane Gottes liegt, daß das Ehepaar und die Familie eine stabile, dauerhafte Wirklichkeit bilden, müssen wir darauf vertrauen, daß er in die eheliche Liebe eine solche Kraft und in das Herz des Menschen die nötigen Energien gelegt hat, daß diese, falls sie voll entwickelt werden, ihn instandsetzen, diesen Plan zu verwirklichen.

Wie dieser pastorale Einsatz im einzelnen zu erfolgen hat, geht selbstverständlich über die diesem Aufsatz gesetzten Grenzen hinaus. Auf alle Fälle muß die Kirche sich vor allem die Verkündigung der Forderungen des Evangeliums und die Verbreitung einer Theologie und Spiritualität der Ehe angelegen sein lassen, die zum Großteil noch zu erarbeiten sind; sie wird die jungen Menschen von frühester Kindheit an begleiten müssen, um sie nach und nach zu einer richtigen Schau der Geschlechtlichkeit, der Liebe und der Ehe zu erziehen und vor allem sie zu einer hingebenden, selbstlosen Haltung heranzubilden, die sich für das Wohl der andern und folglich wo nötig für den Ehepartner und die Kinder aufzuopfern vermag. Die Kirche wird sich bestreben, die Brautzeit aufzuwerten, die eine der entscheidendsten

Phasen im Leben des Menschen ist als eine Zeit der Öffnung auf die Zukunft hin und der Entdeckung der Liebe – und damit sicherlich ebenfalls der Liebe Gottes. Die Bewegungen, welche die Ehe- und Familienspiritualität zu fördern suchen, sollten einen immer größeren Aufschwung nehmen, und die Ehepaare sollten aufgefordert werden, miteinander Aufgaben im Dienst der Kirche und des Apostolats zu übernehmen. Auf alle Fälle werden es sich die Ortsgemeinden immer mehr angelegen sein lassen, alles zu tun, damit die Ehen ihrer Glieder glücken. In ihnen werden vor allem Verheiratete die verschiedenen Kommissionen für die Familien, die Zentren zur Vorbereitung auf die Ehe, die Bewegungen zur Förderung der Ehespiritualität zu beseelen haben.

*6. Eine neue Einstellung zu denen,
die ihre Ehe in Brüche gehen ließen*

Wie wir eingangs sagten, werden – so wie es um den Menschen steht – auch inskünftig Ehen in Schwierigkeiten geraten. Um den Ehen, die sich in einer Krise befinden, als Halt zu dienen und den Ehepaaren behilflich zu sein, ihre Eheprobleme zu lösen, wird die Christengemeinde das Wirken der gegebenenfalls von der bürgerlichen Gesellschaft vorgesehenen Organe möglichst unterstützen oder sie wird, falls keine derartigen Institutionen bestehen, selbst solche schaffen können. Wenn kompetente Ratgeber sich takt- und liebevoll einer Ehe, die sich in einer Krise befindet, annehmen, wird diese gerettet werden können, sofern nur das betreffende Paar sich helfen lassen will. Die Kirche wird es nicht unterlassen, auch an Glaubensmotive zu appellieren, um eine in Schwierigkeiten geratene Ehe zu retten.

Sollte aber jeder Rettungsversuch sich als vergeblich herausstellen und man sich mit der Feststellung abfinden müssen, daß eine Ehe endgültig und unheilbar zerrüttet ist, wird die Haltung der Christengemeinde weiterhin nicht juristisch streng und starr sein, sondern pastoral aufgeschlossen bleiben. Während wohl das Scheidungsurteil mit den damit gegebenen Sanktionen und vor allem mit dem zum Schutz der schwächeren Familienglieder getroffenen Maßnahmen wirtschaftlichen Charakters in den von ihm vorgesehenen Grenzen dem Staat überlassen werden könnte, wird die kirchliche Gemeinschaft, so wie sie sich mit allen ihren Energien zur Rettung dieser Ehe eingesetzt hatte, in ihrem evangelischen und pastoralen Bemühen weiterfahren müssen, in vollem Verständ-

nis und Respekt gegenüber den in den Zusammenbruch verwickelten Personen.

Sie wird den Mut haben, den beiden Gatten ihre Sünde gegen das Gebot des Herrn «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen» zum Bewußtsein bringen, wenigstens wo Sünde mit im Spiel war, und zwar auch in dem Fall, daß keiner der beiden Gatten eine neue Ehe einzugehen wünscht.

Zudem wird sie sich bemühen, den in den Zusammenbruch ihrer Ehe verwickelten Gatten behilflich zu sein, wieder ein integral christliches Leben zu beginnen und vor allem für das Wohl ihrer eventuellen Kinder zu sorgen. Gewiß wird sie klar und entschieden das evangelische Ideal vor Augen stellen, inskünftig ein enthaltsames Leben zu führen und auf eine Wiederverheiratung zu verzichten (Mt 19,12). Falls aber der eine der beiden Partner oder beide sich trotzdem im Gewissen berufen fühlen sollten, eine neue Ehe aufzubauen, darf sie diese nicht für immer verstoßen, sondern muß sie ihnen mit allen Mitteln beistehen, damit sie den vom Evangelium erhobenen Forderungen der Treue und Unauflöslichkeit, die sie in ihrer ersten Ehe nicht erfüllt hatten, wenigstens in der neuen Ehe voll nachkommen.

Kann die Sünde, die Zerstörung seiner Ehe verschuldet zu haben, keine Vergebung finden (Mt 12,31)?

Wir halten es nicht für ganz ausgeschlossen, daß die betreffende Christengemeinde, nachdem sie – eventuell durch eine Expertenkommission – festgestellt hat, daß eine Ehe endgültig und unheilbar in Brüche gegangen ist, daß aber die betreffenden Personen eine aufrichtige Reue über ihre Sünde an den Tag gelegt haben und wirklich guten Willens sind, ein neues Leben zu beginnen und inskünftig die Forderungen des Evangeliums treu zu erfüllen, auch von der sehr schweren Sünde lossprechen kann, dem Gebot des Herrn nicht gehorcht und seine Ehe zerstört zu haben, vielleicht nachdem eine gewisse Prüfungszeit verstrichen ist und nachdem von den Gatten oder wenigstens von dem für den Bruch verantwortlichen Partner nebst der getreuen Erfüllung aller Pflichten, die sich aus der gescheiterten Ehe noch ergeben können, die Leistung einer angemessenen Buße verlangt worden ist.

Die Absolution von Sündern, die aufrichtig bereuen – mag es sich nun um solche handeln, die ihre Ehe zerstört haben ohne eine neue Verbindung einzugehen, oder um solche, die inzwischen eine neue Verbindung eingegangen und damit

nach dem Sprachgebrauch des Evangeliums zu «Ehebrechern» geworden sind – würde den Betroffenen ermöglichen, sich wieder aufzuraffen und ihr Leben in der Christengemeinde wieder von vorn zu beginnen, indem sie mit den andern Gläubigen auch am sakramentalen Leben teilnehmen. Vielleicht erweist sich selbst eine so schwere Sünde in der globalen Perspektive eines Menschenlebens als eine Etappe im Heranreifen der christlichen Person zu einer Fülle des Glaubens und der Liebe und im Heranwachsen zu einer wirklich unauflösbaren Ehe, wie sie dem Plane Gottes entspricht.

Man wird uns entgegenhalten, daß so allen Mißbräuchen der Weg offen stände. Aber die Mißbräuche sind viel schlimmer beim heutigen kirchlichen Ehegerichtssystem, das eine Wiederverheiratung zuläßt, ohne sich darum zu kümmern, ob Reue und guter Vorsatz für die Zukunft bestehen. Die von uns angeregte Lösung erscheint uns im Gegenteil viel mehr dem Evangelium entsprechend und viel anspruchsvoller gegenüber jedem Christen. Der kämpferische Einsatz zum Zustandekommen glücklicher Ehen und gegen die Sünde der Entzweiung und Auflösung wäre ein viel mühsameres und anspruchsvolleres, aber auch viel positiveres Ringen. Die christliche Orts-

gemeinde, die verpflichtet ist, alles zu tun, damit die Ehen ihrer Glieder glücklich verlaufen, würde sich viel stärker in Pflicht genommen fühlen als jetzt und sich um die Familienpastoral intensiver kümmern. Und vor allem würden die christlichen Gatten sich bewußt sein, daß sie sich nicht mehr auf äußere Schranken verlassen dürfen, und sich vom Gebot Christi unmittelbar in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen. Sie würden wissen, daß es ausschließlich von ihnen, von der Qualität ihrer gegenseitigen Liebe, von ihrem unablässigen treuen Hinhorchen auf den Ruf Gottes abhängt, ob ihre Ehe glückt und auf Erden zu einem zuverlässigen, unzerstörbaren Zeichen der unzerstörbaren, treuen Liebe zwischen Gott und der Menschheit in Christus und in der Kirche wird.

¹ Vaticanum II, Dignitatis humanae 1.

² Ebd. 11.

Übersetzt von Dr. August Berz

GIOVANNI CERETI

geboren am 1. Dezember 1933 in Genua, 1960 zum Priester geweiht. Er promovierte in Rechtswissenschaften mit der Dissertation «L'esilio e la espulsione nel diritto internazionale vigente», arbeitet seit 1970 in der Zentralafrikanischen Republik. Er arbeitete an verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften mit und veröffentlichte mehrere Bücher.

Helen Oppenheimer Die Kirchen und die Ehe

Die kürzlich gebildete Ehekommission der Kirche von England hatte zur Aufgabe, «eine Erklärung über die christliche Ehelehre vorzubereiten.» Dieser scheinbar neutrale Satz schließt – auch ohne daß man künstlich etwas in ihn hineinlegt – bereits eine Theorie in sich. Ich möchte im Folgenden darlegen, daß die Ausfaltung dieser Theorie zutage fördert, worauf die christliche Lehre über die Ehe eigentlich den Akzent setzen sollte.

Der Satz zeigt an, daß es eine christliche Ehelehre gibt, die unter den christlichen Konfessionen vielleicht verdunkelt und in Brüche gegangen, nicht aber völlig abhanden gekommen ist. Zweitens – und dies ist nicht weniger bedeutsam, weil

es sich um einen Einspruch handelt – scheint er eine andere Auffassung zurückzuweisen und zu besagen, man solle sich nicht bemühen, nach so etwas wie die «Lehre über die christliche Ehe» zu suchen. Diesen Einspruch sich zu eigen machen, heißt eine wichtige Behauptung aufstellen. Man will damit nicht leugnen, daß der Ausdruck «christliche Ehe» irgendwie sinnvoll ist, aber man weigert sich, ihn eigens zu betonen. Es gibt die Ehe von Christen; es gibt einem breiten Strom des herkömmlichen Denkens zufolge die Ehe als ein christliches Sakrament; es gibt christliche Einsichten in den Sinn der Ehe; es gibt umgestaltende Entwicklungen in der Eheinstitution, zu denen es aufgrund dieser Einsichten gekommen ist; es gibt aber nicht so etwas wie die sogenannte «christliche Ehe», die von anderer Art wäre als die Ehe zwischen Philemon und Baucis und selbst die von Kana in Galiläa.

Die Grundlage zu dieser scheinbar negativen, jedoch eigentlich positiven Behauptung ist nicht ein *argumentum e silentio*, sondern durch die Bibel